



Visum zum Ehegattennachzug

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- 2 in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz <https://videx-national.diplo.de/> ;
- 3 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter;
 - Bitte kleben Sie auf die Antragsformulare je ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das dritte mit.
- Auslandspass mit 2 Kopien der Datenseite;
 - Der Auslandspass muss unterschrieben sein und noch mindestens 3 freie Seiten haben.
- Inlandspass mit 2 Kopien der Datenseite und 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen. Bei nicht-russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit 2 Kopien;
- Heiratsurkunde mit 2 Kopien.
- Bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden / Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk, Namensänderungsbescheinigungen im Original mit je 2 Kopien.
- 2 Kopien des Passes oder des Personalausweises des in Deutschland lebenden Ehepartners sowie 2 Kopien der Meldebescheinigung (bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate), bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich 2 Kopien der Aufenthaltserlaubnis.
- Bei gemeinsamer Übersiedlung nach Deutschland: Mietvertrag, Eigentumsnachweis oder Ähnliches mit Angabe der zukünftigen Wohnadresse mit 2 Kopien.
- Formlose Einladung des in Deutschland lebenden Ehepartners zur gemeinsamen Wohnsitznahme mit formloser Erklärung, den Lebensunterhalt für den nachziehenden Ehepartner zu sichern mit 2 Kopien.
- Nachweis einfacher Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 im Original mit 2 Kopien. Deutsche Sprachkenntnisse können im Visumverfahren nachgewiesen werden durch ein anerkanntes Sprachzertifikat (keine Teilnahmebescheinigung!) z.B. des Goethe-Instituts e.V., des Österreichischen Kulturforums, eines Anbieters der telc-GmbH oder einem TestDaF-Institut. Bitte beachten Sie das gesonderte Merkblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse mit weiteren Erläuterungen und Ausnahmeregelungen.
- Krankenversicherung mit 2 Kopien. Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden. Die gesetzliche Krankenversicherung gilt im Falle des Familiennachzugs mit Aufnahme in die Familienversicherung. Dies ist in der Regel erst nach Einreise und Anmeldung beim Einwohnermeldeamt möglich. Bei Familiennachzug zu einem erwerbstätigen Ausländer gilt die gesetzliche Krankenversicherung erst ab Beginn des Arbeitsverhältnisses. Bis zur Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung ist eine private Krankenversicherung abzuschließen. Dabei sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-

Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist.

- ☐ ggf. weitere Nachweise mit jeweils 2 Kopien

Wichtige Hinweise

- Ein Visum zum Ehegattennachzug kann erst erteilt werden, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Weitere Informationen zum „*Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten aus dem Ausland*“ finden Sie in der entsprechenden Broschüre des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die [Broschüre](#) ist in [deutscher](#) und [russischer](#) Sprache verfügbar.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen **nicht** übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils 2 Kopien vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung **nicht** erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge in 2 vollständigen Sätzen.

Der dritte Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung durch die Visastelle zurück.

- 1 Passfoto (nur 3. Dokumentensatz);
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur 1. und 2. Dokumentensatz);
- Krankenversicherung;
- Einladung des Ehepartners;
- Passkopie des Ehepartners und Meldebescheinigung;
- Heiratsurkunde;
- ggf. Nachweise zu Vorehen;
- ggf. bei gemeinsamer Übersiedlung: Mietvertrag, Eigentumsnachweis o.ä.;
- Sprachnachweis;
- ggf. weitere Nachweise;
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.